

**Landeshauptstadt Magdeburg**  
**Fachförderrichtlinie des Sozial- und Wohnungsamtes**  
**Stand: 20. Dezember 2010**

1	ZUWENDUNGSZWECK, RECHTSGRUNDLAGEN .....	2
2	Zuwendungsempfänger .....	2
3	Förderfähige Aufgabenbereiche .....	3
4	Zuwendungsvoraussetzungen .....	5
5	Art, Umfang und Höhe der Förderung .....	5
5.1	Zuwendungsart .....	5
5.2	Art der Finanzierung und Höhe der Förderung .....	5
5.3	Gegenstand der Förderung .....	5
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen .....	6
7	Anweisungen zum Verfahren .....	7
7.1	Antragsverfahren .....	7
7.2	Antragsprüfung .....	7
7.3	Beteiligung des Gesundheits- und Sozialausschusses .....	8
7.4	Bewilligungsverfahren .....	8
7.5	Verwendungsnachweis .....	8
8	Sprachliche Gleichstellung .....	8
9	Inkrafttreten .....	8

## 1 ZUWENDUNGSZWECK, RECHTSGRUNDLAGEN

Mit der vorliegenden Fachförderrichtlinie wird die Förderung von Projekten durch die Landeshauptstadt Magdeburg in den Teilbereichen der Sozialen Arbeit mit Menschen mit Behinderung, der Integrationsarbeit von Menschen mit Migrationshintergrund, der Armutsprävention/ Armutsbekämpfung und der Seniorenarbeit mit dem Ziel geregelt, Benachteiligungen abzubauen, zur Selbsthilfe zu befähigen und zum bürgerschaftlichen Engagement zu motivieren.

Den gesellschaftspolitischen Rahmen für die Fachförderrichtlinie bilden Art. 28 (2) GG i. V. m. §§ 1 und 2 GO LSA, aus denen sich die Fürsorgepflicht der Kommunen für Ihre Einwohnerinnen und Einwohner ableiten lässt sowie Bundes- und Landesgesetze zur Antidiskriminierung bestimmter Personengruppen wie Art. 3 GG, das „Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen“, das „Gesetz für Chancengleichheit und gegen Diskriminierung behinderter Menschen in Sachsen-Anhalt“ und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Weiterhin sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches XII insbesondere die §§ 4 u. 5 und 71 zu nennen sowie das „Rahmenkonzept zur Integrationspolitik der Landeshauptstadt Magdeburg“ (Beschluss-Nr. 988-33[IV]06) und das „Abgestufte System der Alten- und Service-Zentren und Offenen Treffs in Magdeburg“ (Beschluss-Nr. 1679-83[II]98).

Die vorliegende Fachförderrichtlinie regelt auf der Grundlage der allgemeinen „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg“ (DA 02/03) in der jeweils gültigen Fassung die konkreten Förderungsbedingungen im Geschäftsbereich des Sozial- und Wohnungsamtes.

Zur Durchführung dieser Aufgaben ist eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Trägern der Integrationsarbeit, den Selbsthilfegruppen und Seniorenkreisen sowie den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts erforderlich.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung kann aus der Fachförderrichtlinie nicht abgeleitet werden. Vielmehr entscheidet die Stadt auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Personalkosten werden nur beim Vorliegen einer Rahmenvereinbarung gefördert. Dieser muss ein Stadtratsbeschluss oder eine städtische Fachplanung, Konzeption etc. zugrunde liegen.

## 2 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Verbände und rechtsfähige Vereine der freien Wohlfahrtspflege
- Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts
- Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich (wie z. B. Gruppen für behinderte Menschen, Arbeitslosengruppen, Migrantenselbstorganisationen)
- Seniorenkreise

Voraussetzung für die Antragsberechtigung ist eine Tätigkeit auf den unter Pkt. 2.2 beschriebenen Aufgabenbereichen der Sozialhilfe mit Wirkungsbereich in der Landeshauptstadt Magdeburg.

Zuwendungen an nicht rechtsfähige Einrichtungen können nur gewährt werden, wenn eine Verpflichtungserklärung einer rechtsfähigen Person vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Antragsangaben richtig und vollständig sind und die Rückzahlung nicht verbrauchter Fördermittel gewährleistet ist.

### 3 FÖRDERFÄHIGE AUFGABENBEREICHE

#### *Niedrigschwellige Projekte für Menschen mit Behinderung*

Die Gewährung von Zuwendungen ist vorgesehen für Beratungs- und Betreuungsangebote mit regelmäßigen Öffnungs- und Sprechzeiten für Menschen mit Behinderungen. Diese müssen dem Bedürfnis der Menschen mit Behinderungen nach Kontakten, Bildung, Geselligkeit und Unterhaltung untereinander sowie auch mit Nichtbehinderten Rechnung tragen.

#### *Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund*

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt, um die Integration des genannten Personenkreises in ihr jetziges Umfeld zu erleichtern (Freizeitgestaltung, Umgang mit Behörden z. B. Hilfe beim Ausfüllen von Formularen, Hilfe bei der Suche einer Wohnung sowie einer Arbeitsstelle usw.). Dazu gehören keine Deutschkurse. Hier sind bereits bestehende Angebote zu nutzen.

#### *Armutsprävention/ Armutsbekämpfung*

Die Gewährung von Zuwendungen ist vorgesehen für die Beratung und Betreuung hilfebedürftiger Menschen nach dem SGB II bzw. SGB XII und deren Bedarfsgemeinschaft (wie z. B. Empfänger von Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende; Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt; Empfänger von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung; Alleinerziehende; Obdachlose; Frauen, die Gewalt erfahren haben) in Einrichtungen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, wie Kleiderkammern, Suppenküchen, Möbellager, Bahnhofsmision.

#### *Seniorenarbeit in den Alten- und Service-Zentren und Offene Treffs*

Die Förderung der Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage der Konzeption „Abgestuften Systems von Alten- und Service-Zentren und Offenen Treffs in Magdeburg“ gemäß Beschluss-Nr. 1679-83(II)98. Eines der Hauptziele ist es dazu beizutragen, dass ältere Menschen mit Hilfe und Unterstützungsbedarf so weit wie möglich ein selbstbestimmtes Leben führen können und ihnen wie auch ihren Angehörigen bei Hilfebedürftigkeit die Unterstützung geboten wird, die sie in der jeweiligen Situation benötigen wie z. B. bei:

- Neuorientierung nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben,
- gesundheitliche Einschränkungen,
- Mobilitätseinschränkungen,
- Partnerverlust,
- Abhängigkeiten bei Pflegebedürftigkeit,
- Einschränkung von Selbstständigkeit und Selbstbestimmung,
- Gefahr der sozialen Isolation.

Dieses schließt die Prävention auf das Alter ausdrücklich ein.

Ein weiteres Ziel ist die Förderung älterer Menschen in ihrem Bestreben, Lebenserfahrung, Berufserfahrung und informelle Fähigkeiten im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements einzubringen, um somit der Lebensphase „Alter“ selbstbestimmt Sinn und Aufgabe geben zu können.

Wesentliches Element der finanziellen Förderung der Alten- und Service-Zentren ist die an Wirkungen orientierte Steuerung durch konkrete Zielvereinbarung und die Steuerung durch Qualitätsentwicklung. Beide Steuerungselemente sind Bestandteil der Rahmenvereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt und den Trägern der Alten- und Service-Zentren.

### *Förderung von Selbsthilfestrukturen und des bürgerschaftlichen Engagements*

Selbsthilfegruppen sind Gruppen von Menschen, die sich auf Grund gleicher Probleme und Bedürfnisse zusammengeschlossen haben, um in der Gruppe durch Eigeninitiative und gegenseitiger Hilfestellung ihre Schwierigkeiten zu überwinden oder zu mildern.

Zur Förderung vorgesehen sind Selbsthilfegruppen, -verbände und -organisationen im sozialen Bereich, vor allem für:

- Menschen mit Behinderung,
- Menschen mit Migrationshintergrund (Migrantenselbstorganisationen) und
- Menschen in prekären Arbeitssituationen, Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte.

Eine Zusammenarbeit mit der Kontakt- und Beratungsstelle für Selbsthilfegruppen (KOBES) Magdeburg ist wünschenswert.

Darüber hinaus können Engagement fördernde Strukturen wie z. B. Freiwilligenagenturen, und Kontakt- und Beratungsstellen für Selbsthilfe und soziale Initiative gefördert werden, die sich dem bürgerschaftlichen Engagement im sozialen Bereich verpflichtet haben.

### *Förderung von Seniorenkreisen*

Eine Förderung ist möglich für die Tätigkeit von Selbsthilfegruppen auf dem Gebiet der Seniorenarbeit. Die Veranstaltungen und Aktivitäten dieser Selbsthilfegruppen dienen im Einzelnen folgenden Zielen:

Verhinderung von Vereinsamung und Isolation, Aktivierung und Anregung in geistiger und körperlicher Hinsicht, Hilfe bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, Unterstützung und Erhalt der Selbstständigkeit, Aufrechterhaltung des sozialen Umfeldes sowie der Vorbereitung auf das Alter.

Die Seniorenselbsthilfegruppen und Seniorenkreise sollten über ein benanntes Mitglied im Arbeitskreis „Bürgerschaftliches Engagement der Senioren“ mitarbeiten. Die Mitglieder sollten mindestens 55 Jahre alt sein.

## 4 ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zuwendungs Voraussetzungen sind gegeben, wenn die beantragte Zuwendung nach Inhalt, Umfang und Dauer gerechtfertigt ist und die Stadt Magdeburg ein erhebliches Interesse an der Maßnahme hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Der jeweilige Träger muss in der Regel

- gemeinnützige Ziele verfolgen;
- in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme gewährleisten;
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten;
- bei Förderung von Projekten der Integration im Magdeburger Netzwerk für Integration und Ausländerarbeit mitarbeiten;
- sowie eine Eigenleistung von mindestens 10% erbringen (Eigenleistungen können auch unbare/ nicht finanzielle Mittel sein wie z. B. ehrenamtliche Leistungen).

## 5 ART, UMFANG UND HÖHE DER FÖRDERUNG

### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung für soziale Maßnahmen sowie für die offene Altenarbeit erfolgt als Projektförderung.

#### *Projektförderung*

Bei der Projektförderung werden einzelne, *zeitlich und sachlich* abgegrenzte Vorhaben gefördert.

### 5.2 Art der Finanzierung und Höhe der Förderung

Die Förderung der Projekte erfolgt als Festbetragsfinanzierung, Anteils- bzw. Fehlbedarfsfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Bei erheblichem Interesse der Landeshauptstadt Magdeburg liegt es im Ermessen des Fachamtes, ob eine Vollfinanzierung gewährt wird.

Eine Festbetragsfinanzierung ist nur bis zu einer Höhe von maximal 1.000,00 EUR gestattet.

Über die Höhe der Förderung entscheidet das Sozial- und Wohnungsamt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

### 5.3 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine Teilförderung der nicht anderweitig gedeckten Ausgaben für Projekte im sozialen Bereich.

#### *Förderfähig sind:*

- Verwaltungskosten (Büromaterial, Portokosten, Telefonkosten)

- Mieten und Betriebskosten
- Pflichtversicherungen bei Vorlage/ Abschluss einer Rahmenvereinbarung
- Informationsmaterial / Fachliteratur
- Honorarkosten für Vorträge, zur Betreuung von Senioren, zur Anleitung von Neigungs- und Hobbygruppen, Veranstaltung mit Geselligkeitscharakter für Senioren.
- Bastel- und Kreativmaterial
- Verbrauchsmaterial, Reinigungsmittel für Bahnhofsmission
- Lebensmittel für Suppenküchen und Bahnhofsmission
- finanzielle Entschädigung für Begleitdienste für Behinderte sowie für Gebärdendolmetscher
- Fahrtkosten als Aufwandsentschädigung für Arbeitslose und sozial Bedürftige innerhalb einer Selbsthilfegruppe für gemeinsame Aktivitäten sowie Fahrdienste um die Teilnahme von behinderten, verängstigten oder orientierungslosen Senioren an Veranstaltungen zu ermöglichen bis maximal 25,00 Euro monatlich je Mitglied Fahrtkosten für die Arbeit mit Sinnesbehinderten
- Fahrt- und Reparaturkosten für Dienstwagen bei Alten- und Service-Zentren
- Veranstaltungen mit Kindern für Alleinstehende und sozial bedürftige Frauen und Männer bis maximal 5,00 Euro je Mitglied pro Jahr
- Personalkosten für Fachpersonal von Beratungsstellen bei Vorlage/ Abschluss einer Rahmenvereinbarung  
(der für die jeweilige Aufgabe erforderliche Berufsabschluss ist nachzuweisen)
- Instandhaltungskosten (nicht für Selbsthilfegruppen und Seniorenkreise)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Anschaffung bis 400,00 Euro je Einzelposition ohne Mehrwertsteuer, z. B. für Informationstechnik und elektronische Medien
- Kosten für die Teilnahme an Fachveranstaltungen (keine berufsqualifizierende Aus- und Weiterbildung)

Bei der Bewilligung von Einzelmaßnahmen (z. B. im Zusammenhang mit Zielvereinbarungen) können Ausnahmen zugelassen werden.

## 6 SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen der vorgenannten Richtlinie 02/03 (AN Best.-P) sind Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 150,00 Euro übersteigt, zu inventarisieren.

Die Zweckbindungsdauer beträgt für technische Geräte in der Regel 6 Jahre und für Mobiliar in der Regel 15 Jahre. Sie wird im Zuwendungsbescheid angegeben.

Der Zuwendungsempfänger darf vor Ablauf der Zweckbindungsdauer nicht über die Gegenstände verfügen.

Sollen bezuschusste Gegenstände vorher ausgesondert werden, ist deren Funktionsunfähigkeit schriftlich zu protokollieren und von 2 Mitarbeitern/innen (davon eine/r Geschäftsführer/in oder Leiter/in) in der Einrichtung zu bestätigen.

## 7 ANWEISUNGEN ZUM VERFAHREN

Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gilt diese Fachförderrichtlinie in Verbindung mit der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg“ 02/03 in der jeweils gültigen Fassung.

### 7.1 Antragsverfahren

Der Träger hat bis zum 30.04. des Jahres für das nächstfolgende Jahr eine formlose schriftliche Bedarfsanmeldung (Projektbeschreibung und –begründung, Gesamtfördersumme, Summe der Personalkosten, Summe der Betriebs- und Sachkosten) bei der

Landeshauptstadt Magdeburg  
Der Oberbürgermeister  
Sozial- und Wohnungsamt  
39090 Magdeburg

als Grundlage für die Haushaltsplanung einzureichen. Die förmliche Antragstellung ist bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das nächstfolgende Haushaltsjahr auf den dafür vorgesehenen Formblättern einzureichen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Beschreibung des Projektes
- Angaben zur Struktur des Vereins, der Einrichtung bzw. der Gruppe
- Anzahl der Mitglieder
- bei Erstantrag Kopie Bescheid der Gemeinnützigkeit sowie ein Vereinsregisterauszug oder Mitgliedschaft in einem Wohlfahrtsverband
- Finanzierungsplan aus dem hervorgeht, in welcher Höhe sich der Antragsteller an diesem Projekt beteiligt (Eigenmittel) sowie die Beteiligung Dritter am Projekt
- bei Beantragung von Fördermitteln für Personalkosten ist der Stellenplan einzureichen

### 7.2 Antragsprüfung

Die Antragsprüfung erfolgt im Rahmen des Ermessens des Sozial- und Wohnungsamtes unter Berücksichtigung von Förderprioritäten.

Um Doppelförderungen zu vermeiden, erfolgt eine Abstimmung der Anträge zwischen den Ämtern des Dezernates Soziales, Jugend und Gesundheit in der ständigen Arbeitsgruppe „Förderung freier Träger“ des Dezernats. Ebenso erfolgen bei Bedarf Abstimmungen mit weiteren Zuwendungsgebern.

Das Sozial- und Wohnungsamt erarbeitet im Ergebnis der Antragsprüfung einen Vorschlag der zu fördernden Projekte/ Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr. Grundlage für die Förderung sind die Förderprioritäten und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr. Falls der Fördervorschlag wesentlich unter der beantragten Fördersumme liegt, so dass die Gesamtfinanzierung des Projektes nicht gesichert erscheint, ist mit dem Antragsteller z. B. in Form einer Anhörung zu klären, ob das Projekt auch mit geringeren Fördermitteln durchführbar ist. Der Finanzierungsplan ist entsprechend zu korrigieren. Diese Regelung gilt ab einer Abweichung von mehr als 100,00 EUR.

### 7.3 Beteiligung des Gesundheits- und Sozialausschusses

Über die Anträge wird im Fachamt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens entschieden. Über die Entscheidung ist der Gesundheits- und Sozialausschuss jährlich zu informieren.

### 7.4 Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Ein Ablehnungsbescheid ist dem Antragsteller unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Die bewilligten Mittel sind schriftlich abzufordern. Vor vollständiger Freigabe des Haushaltes kann im Rahmen von vorläufigen Zuwendungsbescheiden die Möglichkeit der Anwendung der 1/12 Regelung genutzt werden.

### 7.5 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Mittel ist anhand eines Verwendungsnachweises auf den dafür vorgesehenen Formblättern nachzuweisen.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Nicht zweckentsprechende Mittel werden zurückgefordert. Rücklagen und Rückstellungen dürfen aus Zuwendungen nicht gebildet werden.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 30.06. des Folgejahres in der Landeshauptstadt Magdeburg, Sozial- und Wohnungsamt, 39090 Magdeburg einzureichen, die unter Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid festgelegten Daten können verändert sein. Ihm ist ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis beizufügen. Es sind die Einnahmen und Ausgaben der Verwendung des gesamten Projektes nachzuweisen.

Beträgt die Zuwendung für ein Haushaltsjahr weniger als 500,00 Euro, kann ein vereinfachter Verwendungsnachweis zugelassen werden. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, ohne Vorlage von Belegen auf dem dafür vorgesehenen Vordruck. Es liegt im Ermessen des Sozial- und Wohnungsamtes, beim Zuwendungsempfänger vor Ort den tatsächlich erreichten Zuwendungszweck zu prüfen.

## 8 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## 9 INKRAFTTRETEN

Die Fachförderrichtlinie tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Borffis